



**Rolf Stöckel**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Rolf Stöckel, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

## **Deutscher Bundestag**

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

☎ (030) 227-72256

📠 (030) 227-70057

✉ rolf.stoeckel@bundestag.de

## **Wahlkreisbüro**

Bahnhofstraße 3  
59423 Unna

☎ (0 23 03) 253 1430

📠 (0 23 03) 237 218

✉ rolf.stoeckel@wk.bundestag.de

Antragsentwurf [Stand: 31-03-2004]

# **Autonomie am Lebensende**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das erste Grundrecht unseres Grundgesetzes fordert die Unantastbarkeit der Würde des Menschen. Alle staatliche Gewalt, also Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung hat die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Menschenwürde gilt lebenslang. Die Würde des Menschen verlangt die Anerkennung der Selbstbestimmung des Menschen bis zum Tode.

Dem Wunsch des Menschen, in Würde zu sterben, muss alle staatliche Gewalt entsprechen. Gesetzliche Bestimmungen, die diesem Grundsatz widersprechen oder ihn einschränken, sind zu ändern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dem Deutschen Bundestag den Entwurf für ein Gesetz zur Autonomie am Lebensende vorzulegen.

In diesem Gesetzentwurf sind insbesondere folgende Gesetzesänderungen vorzusehen:

1. Einschränkung der Aufgaben des Vormundschaftsgerichts

§ 1904 Abs. 1 BGB wird durch einen zweiten Satz ergänzt, der vor dem bisherigen Satz 2 eingefügt wird:

Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn die/der Betreute seine Einwilligung dazu ausdrücklich oder durch eine konkret formulierte Patientenverfügung erklärt hat.



## **Rolf Stöckel**

Mitglied des Deutschen Bundestages

Seite 2/2

§ 1904 BGB erhält einen neuen Absatz 3:

Bei der Entscheidung über die Genehmigung gem. Abs. 1 und 2 sind alle Indizien zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens der/des Betreuten heranzuziehen.

### 2. Straffreiheit des Sterbenlassens

§ 216 StGB erhält einen Absatz 3:

Ein Unterlassen oder Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen, der auf Wunsch der/des Verstorbenen beruhte, ist nicht rechtswidrig, wenn dieser Verzicht von der/dem Gestorbenen ausdrücklich oder durch eine gültige Patientenverfügung erklärt ist.

### 3. Körperverletzung durch medizinischen Eingriff gegen Patientenwillen

§ 223 Abs. 1 StGB erhält einen Satz 2:

Ebenso wird bestraft, wer als Ärztin/Arzt, Pflegerin/Pfleger oder Angehörige/Angehöriger eines sonstigen patientenbehandelnden Berufes gegen den ausdrücklichen oder gem. § 1904 BGB erkennbaren Willen einen medizinischen Eingriff vornimmt.

### 4. Weitere Normen gegen Autonomie am Lebensende

Die Bundesregierung wird beauftragt zu prüfen, welche sonstigen Normen, insbesondere im Sozialrecht, aufgenommen oder geändert werden müssen, damit dem Menschenrecht der Autonomie am Lebensende entsprochen wird.

### 5. Patientenrechte

Dabei ist insbesondere zu prüfen,

- a) was gesetzlich festgelegt werden muss, um dem Patientenrecht auf Palliativmedizin und Schmerztherapie als Menschenrecht zu entsprechen,
- b) wie die Gültigkeit von Patientenverfügungen gesetzlich geregelt werden kann.

### 6. Frist zur Vorlage

Der Deutsche Bundestag erwartet den Gesetzesvorschlag der Bundesregierung binnen sechs Monaten nach Beschlussfassung.